

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§1

1. §5 Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Höchstbetrag wird eine monatliche Grundgebühr aus einem pauschalierten monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 € festgesetzt. Diese Berechnungsgrundlage erhöht sich jährlich um 2%, erstmals zum 1.09.2012.“

2. §5 Ziffer 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder unter 3 Jahren aus dem Haushalt der /des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder in Betreuungsbaustein 6, so wird für das zweite Kind lediglich die Grundgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Familien mit drei und mehr Kindern.

§2

1. §5 Ziffer 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder unter 3 Jahren aus dem Haushalt der /des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder, so wird für das zweite Kind lediglich die Grundgebühr erhoben.

2. §5 Ziffer 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Bei Kindern unter 3 Jahren (sog. U3-Kinder) wird das 1,5-fache der Grundgebühr erhoben.

Artikel 2

1. §1 tritt am 01.09.2011 in Kraft.
2. §2 tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Ulm,.....

Ivo Gönner
Oberbürgermeister